

# ONLINEVERHALTENSREGELN

Auch online und im Digitalen gelten die Grundsätze unserer Schulordnung, einschließlich der Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Im Folgenden sind einige Konkretisierungen aufgelistet, die die Nutzung von Online(video-)konferenzen regeln. Damit wird ein entspanntes, interessantes digitales Lernen möglich, bei dem wir alle (auch die Lehrkräfte) viele neue Dinge – unabhängig vom jeweiligen Fach – in Bezug auf die kompetente und verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien entdecken und nachhaltig – auch für das spätere Berufsleben – lernen können.

## VOR DER VIDEOKONFERENZ:

### (1) Hausaufgaben

Hausaufgaben, die zur Unterrichtsstunde erledigt werden sollten, müssen vor der digitalen Unterrichtsstunde gemacht werden, damit ein effektives Lernen, z. B. das Besprechen bestimmter Aufgaben möglich ist. Werden die Hausaufgaben nicht gemacht, gelten die gleichen Regeln wie bei Nichterledigung analoger Hausaufgaben<sup>1</sup>.

### (2) Seid zu früh!

Wählt euch immer ein paar Minuten vor der verabredeten Zeit zum virtuellen Lernen ein, um sicherzustellen, dass alles funktioniert. So werden alle rechtzeitig präsent sein und der digitale Unterricht kann wie geplant starten.

### (3a) Stumm schalten!

Beim Betreten des virtuellen Raumes das Mikrofon stumm schalten.

---

<sup>1</sup> Einzige Änderung: Ggf. wird die Nacharbeitungszeit zu Hause stattfinden müssen.

## WÄHREND DER VIDEOKONFERENZ:

### (3b) Stumm schalten!

Es gilt: Wer nicht spricht, macht sein Mikrofon aus, um eine Diskussion ohne Störgeräusche zu ermöglichen. Wer etwas sagen möchte, hebt die virtuelle Hand und wartet, bis die Lehrkraft ihn zum Reden auffordert. Erst dann das Mikrofon wieder anschalten.<sup>2</sup>

### (4) Chatten nur zum Thema!

Chatten ist zunächst während des digitalen Unterrichts nicht erlaubt, weil es dich und die anderen ablenkt. Ausnahme: Die Lehrkraft fordert ausdrücklich zur Nutzung der Chatfunktion auf oder es bestehen technische Probleme und nur so kann man dies der Lehrkraft mitteilen.

### (5) Respektvoller Umgang miteinander!

Die Menschen, die sich digital unterhalten, müssen sich gegenseitig achten, wertschätzen und respektvoll, also rücksichtsvoll, miteinander umgehen. Nicht erlaubt sind z. B. mutwillige Beleidigungen oder Schikanierungen jeglicher Art.

## WEITERE WICHTIGE, ZU BEDENKENDE ASPEKTE:

### (6) Schlüsselaussagen festhalten!

Es wird zwangsläufig immer wieder einmal vorkommen, dass die Verbindung abbricht oder nur Bruchstücke von Aussagen anderer Personen verstanden werden. Somit ist es wichtig, bestimmte Informationen zu wiederholen oder die Aussage/den Arbeitsauftrag in Dokumenten oder auf der virtuellen Tafel/Präsentation festzuhalten.

---

<sup>2</sup> Das Verhalten entspricht dem im traditionellen Klassenraum.

## (7) Verzögerungen einplanen und langsam sprechen!

Im virtuellen Unterricht kann es zu Verzögerungen (so genannten Latenzen) in der Sprachübermittlung kommen. Somit lasse die Sprechenden Personen ausreden und reagiere nicht zu schnell. Es darf ruhig eine Sekunde verstreichen, um zu erkennen, dass die andere Person ausgesprochen hat.

## (8) Mit Namen anreden!

Fragen oder Kommentare direkt an Personen richten und ihre Namen nennen. So ist sofort klar, wer aus dem Stummmodus zurückkehren muss und gefordert ist.

Das **gemeinsame** und **respektvolle** Onlinearbeiten muss geübt werden! Kommunikationsregeln müssen sich einschleifen und der individuelle Technikcheck vor Beginn der Sitzung muss so selbstverständlich sein wie das Auspacken der Bücher und Hefte. Das erfordert Zeit und Übung.

Eine Regelung ist aber absolut festgeschrieben:

**Audioaufzeichnungen, Videoaufzeichnungen, Erstellung von Screenshots/Bildern sind verboten!**<sup>3</sup>

Diese Vereinbarungen und Regeln sind sicherlich nachvollziehbar und relativ einfach zu berücksichtigen.

Dennoch folgt die Belehrung über die rechtliche Seite und – wenn keine Einsicht vorahnden ist – die Nennung möglicher Konsequenzen bei Nichteinhaltung:

1. Wird sich auch nach einem Hinweis durch die Lehrkraft nicht an diese Regeln (vor allem 3b, 4 und 5) gehalten, kann die störende/auffallende Person durch die Lehrkraft von der Videokonferenz ausgeschlossen werden und muss sich selbstständig um das Nachholen der verpassten Unterrichtsinhalte kümmern. Darüber hinaus werden die Eltern über das Verhalten informiert. Bei wiederholtem Nichteinhalten der Regeln können Erziehungsmittel und bei schweren Verstößen sogar Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

---

<sup>3</sup> Die (Teil-)Aufzeichnung von Videokonferenzen (sowohl Audio- als auch Videoaufzeichnungen!) sowie das Erstellen jeglicher Arten von Screenshots – auch Screenshots von Chatverläufen – sind verboten!

2. Werden von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern Audio- oder/und Videoaufzeichnungen oder Screenshots/Bilder gemacht, liegt eine Rechtsverletzung vor, weil das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Zudem macht sich die Person unter bestimmten Umständen strafbar. Dies folgt aus § 201 StGB (Strafgesetzbuch). Hiernach ist jede unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes verboten. Da es sich bei dem Unterricht vor einer Klasse um einen abgrenzbaren Personenkreis handelt, ist der Unterricht nicht öffentlich (egal ob im digitalen Klassenraum oder im Klassenraum der Schule) und damit das hier gesprochene Wort geschützt. Die Person hat schon mit der Aufnahme des Videos, auf dem eine Person zu hören ist, eine Rechtsverletzung und eine Straftat begangen. Zudem ist in § 201a StGB zu lesen: „(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.“ - Hat eine Person das 14. Lebensjahr vollendet, so ist sie „strafmündig“ nach (§ 19 StGB). Aber auch, wenn man das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können Minderjährige für die Verletzung beispielsweise des Rechts am eigenen Bild haftbar gemacht werden, z. B. in Form von Schadensersatzzahlungen.
3. Von Seiten der Schule sind neben der Anwendung von Erziehungsmitteln bzw. in schwerwiegenderen Fällen Ordnungsmaßnahmen auch das Einschalten der Polizei zu erwarten. Unabhängig davon können die oder der Betroffene bzw. die Eltern der Betroffenen gegen die Person, die die Aufzeichnungen/Screenshots/Fotos usw. gemacht und ggf. verbreitet hat, zivilrechtlich vorgehen.

Oldenburg, 30.04.2020

gez. Markus Knak

Datenschutzbeauftragter GAG

gez. Wolfgang Schoedel

Schulleiter GAG